

Datenschutz, was ist zu tun?

Inhalt

Datenschutz, was ist zu tun?	1
1. Einleitung.....	2
2. Überblick über gesammelte Daten.....	3
3. Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten	3
4. Auftragsdatenverarbeitung.....	3
5. Örtlich Beauftragter für den Datenschutz.....	3
6. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	3
7. Anmeldung zu Lagern oder Stammesveranstaltungen	4
8. Datenverarbeitung bei Lagern und Stammesveranstaltungen	4
9. Fotos, Filme und deren Veröffentlichung.....	4
10. Die Nutzung von Whats App.....	5
11. Internetauftritt	5
12. Hinweise zum Datenschutz in der Stammesrunde.....	6
13. Rechte der Betroffenen	6
14. Kurz um, was ist nun als erstes zu tun:.....	7
15. Fragen und Antworten.....	8

1. Einleitung

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU. Dadurch ist auch das neue Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschland (DSG-EKD) erneuert worden, welches am 24. Mai in Kraft getreten ist. Mit diesem Infoschreiben können wir keine Rechtberatung ersetzen, wir möchten euch damit aber ein Input und ein paar hilfreiche Links zur Verfügung stellen, die euch vorerst über das Wichtigste informieren.

Als evangelischer Verband fällt der VCP unter das DSG-EKD. Auch ihr als Gliederungen des VCP fällt unter das DSG-EKD, wenn ihr einer der Gliedkirchen der EKD, also der Landeskirche angehört (<https://www.ekd.de/Gliedkirchen-der-EKD-10756.htm>). Wenn ihr nicht wisst, ob euer Landesverband, dem ihr wiederum als Region oder Stamm angehört, auch einer Landeskirche angehört, fragt in eurem Landesbüro nach. Wenn ihr keiner Landeskirche angehört, fällt ihr unter die DSGVO und nicht unter das DSG-EKD.

Begriffserklärungen

a. Personenbezogene Daten

Es handelt sich dann um personenbezogene Daten, wenn sie einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Das sind z.B. Name, Telefonnummer, E-Mailadresse, Adressdaten, aber auch KFZ-Kennzeichen oder IP-Adressen. (Definition „personenbezogene Daten“ unter §4 Abs. 1 und 2 DSG-EKD)

b. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten sind z. B. Gesundheitsdaten oder Informationen, aus denen eine politische Meinung, ethnische Herkunft oder sexuelle Orientierung einer Person hervorgeht. (Definition „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“ unter §4 Abs. 2 DSG-EKD)

c. Betroffene Personen

Betroffene Personen sind alle natürlichen Personen, deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

d. Datenverarbeitung

Nach neuem Gesetz gibt es keine Unterteilung mehr zwischen beispielsweise Datenerhebung, -erfassung oder -löschung. Jeglicher Umgang mit personenbezogenen Daten ist unter dem Begriff „Verarbeitung“ definiert. (Definition „Verarbeitung“ unter §4 Abs. 3 DSG-EKD)

e. Verantwortliche Stelle

Eine Verantwortliche Stelle ist eine Stelle, die personenbezogene Daten erhebt, die also allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der Stelle entscheidet. (Definition „Verantwortliche Stelle“ unter §4 Abs. 9 DSG-EKD)

Grundsätzlich dürfen personenbezogenen Daten nicht verarbeitet werden. Dies geht nur unter bestimmten Bedingungen (Vgl. §6 DSG-EKD „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“). Außerdem muss durch die neue Gesetzgebung verschärft darauf geachtet werden, welche Daten verarbeitet werden, für welchen Zeitraum und wer Zugang dazu hat. Zusätzlich sind die Rechte der betroffenen Personen nun nochmals gestärkt worden. Die nachfolgenden Punkte sollen euch bei der richtigen Umsetzung helfen, denn wer sich nicht an die neuen Gesetze hält, muss mit Abmahnungen rechnen. Es liegt aber grundsätzlich nicht im Interesse der EKD Geldbußen zu verhängen.

2. Überblick über gesammelte Daten

In euren Stämmen sammelt ihr personenbezogene Daten eurer Gruppenmitglieder und -leitungen. Das sind personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, Adressen und E-Mailadressen oder Ähnliches, die ihr z.B. in Papierform in einem Ordner oder digital auf eurem Computer abgespeichert habt. Es ist wichtig, dass ihr einen Überblick darüber habt, welche Daten ihr gesammelt habt, wo diese abgelegt sind und wer darauf Zugriff hat.

3. Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten

Um sicher zu gehen, dass die Daten, die ihr gesammelt habt, geschützt sind, müsst ihr dafür sorgen, dass z.B. die Kontaktliste eurer Gruppe nicht einfach für jeden sichtbar im Gruppenraum rum liegt, sondern z.B. in einem abgeschlossenen Schrank in einem Ordner, nur für Personen zugänglich gemacht wird, die die Daten auch benötigen. Die Daten, die ihr auf eurem Computer oder Handy speichert, solltet ihr außerdem mit einem Passwort schützen und ein aktuelles Anti-Viren Programm auf dem Computer haben und dieses regelmäßig updaten.

4. Auftragsdatenverarbeitung

Wenn ihr externe Anbieter für die Verwaltung eurer Mitgliedsdaten, Versandanbieter für einen Newsletter oder Anbieter von Mailinglisten nutzt, müsst ihr mit diesen Anbietern eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen (AV-Vertrag), da diese Anbieter die personenbezogenen Daten eurer Mitglieder verarbeiten. Eine Vorlage für einen solchen Vertrag findet ihr hier (https://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf). Juristisch wichtig ist, dass die Daten auf Servern gespeichert werden, die innerhalb der EU liegen und nicht auf außereuropäischen Servern.

Wichtig: Personenbezogene Daten dürfen **nie ohne die Einwilligung** der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden.

5. Örtlich Beauftragter für den Datenschutz

Ein örtlich Beauftragter für den Datenschutz (ehemals Datenschutzbeauftragte*r) muss nach §36 DSGVO nur dann ernannt werden, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung von Daten betraut sind. Wenn z.B. bei einem Lager einmal im Jahr mehr als 10 Personen mit personenbezogenen Daten Umgang haben, müsst ihr keinen örtlich Beauftragten für den Datenschutz ernennen. Bei zwei Lagern im Jahr gilt dies allerdings schon als ein regelmäßiger, also als ein ständiger Umgang, weshalb ihr einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz ernennen müsstet, wenn hierbei mehr als 10 Personen Umgang mit personenbezogenen Daten haben.

Wenn ihr selbst keinen örtlich Beauftragten für den Datenschutz ernennen könnt oder wollt, gibt es auch die Möglichkeit, dass der örtlich Beauftragte für den Datenschutz des Landes für euch zuständig werden kann. Dies müsst ihr nur abklären.

6. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Es ist ratsam ein Verzeichnis über die Tätigkeiten anzulegen, die in eurem Stamm oder in eurer Region in Bezug auf personenbezogene Daten stattfinden, wie und wann ihr also z.B. Mitgliedsdaten speichert und wo diese abgelegt sind. (z.B. Kontaktliste eurer Gruppe oder Listen von Teilnehmer*innen einer Veranstaltung).

Es ist ratsam ein solches Verzeichnis anzulegen, da ihr nach §5 Abs. 2 DSGVO dazu verpflichtet seid nachzuweisen, dass ihr die Datenschutzbestimmungen eingehalten habt (Rechenschaftspflicht),

falls ihr dies bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde nachweisen müsst. Wie ein solches Verzeichnis aussieht und erstellt werden kann, könnt ihr unter dem folgenden Link einsehen:

https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf

Nach §31 Abs. 5 DSGVO muss eine verantwortliche Stelle ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nur dann führen, wenn mehr als 250 Personen beschäftigt sind. Solch ein Verzeichnis muss aber in jedem Fall geführt werden, wenn besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

7. Anmeldung zu Lagern oder Stammesveranstaltungen

Zu einem Lager oder einer anderen Stammesveranstaltung melden sich die Teilnehmer*innen oft noch über eine Papieranmeldung oder über einen Online Anmeldeknopf an. Hierbei werden personenbezogene Daten erhoben. Um diese Daten verarbeiten zu dürfen müsst ihr folgendes beachten.

Die personenbezogenen Daten, die ihr zur Abwicklung des Lagers oder der Veranstaltung benötigt, dürft ihr ohne explizite Einwilligung verarbeiten (Vgl. §6 Abs. 8 DSGVO), ihr müsst die betroffene Person aber über die Notwendigkeit der Datenverarbeitung informieren (Vgl. §§17, 18, 23 DSGVO). Jedes Feld, welches personenbezogene Daten abfragt, sollte also einen Hinweis enthalten, warum ihr diese Daten erhebt. Des Weiteren solltet ihr beschreiben, wie, wo und für welche Dauer ihr die personenbezogenen Daten verarbeitet. Wenn ihr weitere personenbezogene Daten erheben möchtet, die nicht zwingend notwendig sind, benötigt ihr hierfür eine Einwilligung. Diese kann z.B. durch ein Ankreuzfeld mit entsprechendem Text und einer Unterschrift am Ende der Seite eingeholt werden. Hierbei müsst ihr aber darauf hinweisen, dass jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden kann.

8. Datenverarbeitung bei Lagern und Stammesveranstaltungen

Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen eures Stammes muss wie bisher auch mindestens ein Elternteil für die Anmeldung des Kindes unterschreiben, wenn dieses Minderjährig ist. Die Anmeldebögen sollten dann bei der Gruppenleitung bleiben, damit nicht jeder Einsicht in die personenbezogenen Daten erhält. Die Gruppenleitung gibt dann nur die für die/den jeweiligen Verantwortungsträger*in nötigen Daten weiter. Z.B. Essensbesonderheiten und Lebensmittelunverträglichkeiten an das Küchenteam, die Bankverbindung jedoch nur an die/den Finanzverantwortliche*n. Wenn die Daten anderweitig weitergegeben werden sollen, geht das nur, wenn ihr z.B. mit der Unterschrift auf dem Anmeldebogen dazu eine Einwilligung eingeholt habt. Personenbezogene Daten, die ihr nach dem Lager oder der Veranstaltung nicht mehr benötigt müssen gelöscht bzw. vernichtet werden. Nach §21 Abs. 3 Nr. 4 könnt ihr, sofern ihr einer Landeskirche angehört, die Daten beispielsweise zu Archivzwecken oder für statistische Auswertungen aufbewahren.

9. Fotos, Filme und deren Veröffentlichung

Fotos- und Filmaufnahmen können ebenfalls als personenbezogene Daten gelten, wenn die Person auf dem Foto deutlich zu erkennen ist. Des Weiteren enthalten die meisten Fotos heutzutage so genannte EXIF Dateien, die oft auch GPS Daten und das Datum bzw. die Uhrzeit der Aufnahme speichern. Dadurch kann darauf geschlossen werden, wo sich die auf dem Foto abgebildete Person wann befunden hat, wodurch es sich ebenfalls um personenbezogene Daten handelt.

Fotos- und Filmaufnahmen dürfen also nicht ohne (am besten schriftliche) Einwilligung gemacht und z.B. auf der Homepage oder auf der Facebook Seite eures Stammes veröffentlicht werden. Auch ist es nicht möglich eine pauschale

Einwilligung für Fotos- und Filmaufnahmen einzuholen, denn nach §5 Abs. 1 Nr. 2 DSGVO muss für jeden Zweck eine Einwilligung eingeholt werden. Ihr benötigt also z.B. bei jeder Stammesveranstaltung neue Einwilligungen der teilnehmenden Personen.

Eine Einwilligung für die Verarbeitung von Foto- und Filmaufnahmen muss die folgenden Punkte enthalten:

- Den Zweck der Aufnahmen (z.B. Berichterstattung der Stammesveranstaltung)
- Den Ort der Veröffentlichung (z.B. Homepage, Facebook Seite oder Gemeindebrief)
- Die Dauer der Speicherung (z.B. bis 4 Wochen nach der Veranstaltung)
- Eine Information über das Risiko der Veröffentlichung im Internet
- Einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht der Einwilligung

Eine Vorlage für eine Foto- und Filmaufnahmevereinbarung findet ihr unter den Dokumenten unter <https://www.vcp.de/service/dokumente/>.

Ausnahmen: In den folgenden drei Fällen können Fotos- und Filmaufnahmen ohne eine schriftliche Einwilligung gemacht und veröffentlicht werden:

- a. Wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte, Stars, Politiker*innen oder Prominente handelt.
- b. Wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt und einzelne Personen nicht besonders hervorgehoben sind. In diesem Fall sollte aber ein für alle Teilnehmer*innen sichtbarer Hinweis darauf aufmerksam machen, dass Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden.
- c. Wenn die Person im Bild neben einer Landschaft oder Örtlichkeit nur eine untergeordnete Rolle spielt und nicht im Vordergrund zu sehen ist.

10. Die Nutzung von Whats App

WhatsApp ist in der kirchlichen Nutzung verboten! Der Messenger WhatsApp zeigt den Nutzer*innen an, wer über diesen Dienst erreicht werden kann. Möglich ist das, weil WhatsApp alle Daten aus dem Adressbuch sammelt. Das macht die Kommunikation sehr einfach und den Messenger äußerst beliebt. Damit geben Nutzer*innen aber nicht nur die eigenen Daten weiter, was jeder ab 18 für sich frei entscheiden darf, sondern auch die Daten aller anderen Menschen im Adressbuch des Smartphones, ohne diese fragen zu können, bzw. deren Einwilligung zu haben.

Zusammengefasst ist Whats App also verboten, weil

- a. Adressbücher auf Server außerhalb der EU geladen werden,
- b. Protokolldaten gespeichert und anderweitig verwendet werden
- c. aufgrund einer teilweise unsicheren oder lückenhaften Verschlüsselung keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorliegt

Datenschutz konforme Alternativen zu Whats App sind z.B. die Apps Just Connect oder Threema.

11. Internetauftritt

Wenn ihr eine Website betreibt, werden hier teils nicht offensichtlich Daten erhoben. Hierbei müsst ihr das folgende beachten:

- a. Sicherheitszertifikat
Jede Website sollte SSL verschlüsselt sein. Dies kann über den Anbieter angefragt bzw. eingekauft werden.
- b. Cookie Banner
Wenn auf eurer Website Cookies eingesetzt werden, müsst ihr darauf in Form eines Cookie Banners hinweisen, sobald jemand auf eure Webseite geht. Hierin solltet ihr eure Datenschutzerklärung verlinken. Dieses kann je nach eingesetzten Cookies z.B. den folgenden Text enthalten:

„Um alle Funktionalitäten optimal anzeigen zu können, werden auf dieser Website Cookies eingesetzt. Durch das Weitersurfen auf dieser Website willigen Sie in diese Nutzung ein. Genauere Informationen können in unserer Datenschutzerklärung eingesehen werden.“

- c. Datenschutzerklärung
Neben einem Impressum müsst ihr nun auch eine Datenschutzerklärung auf der Website veröffentlichen. Diese muss von jeder Unterseite der Homepage und über einen eigenständigen Punkt, (also zusätzlich zum Impressum) zu erreichen sein. Die Datenschutzerklärung muss darauf hinweisen, wenn Daten auf eurer Website verarbeitet werden, für welchen Zweck, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Dauer. Beispiele dafür sind z.B. Kontaktformulare, Newsletter, Cookies, Plug-Ins, Tracking-Tools aber auch die Einbindung von Google Analytics, Twitter, Facebook, Instagram oder wenn ihr Inhalte von anderen Websites einbindet.

12. Hinweise zum Datenschutz in der Stammesrunde

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eures Stammes, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen über den Datenschutz aufgeklärt werden. Am besten lasst ihr euch diese Belehrung schriftlich bestätigen. Eine Vorlage für eine Belehrung und ein Merkblatt, an dem ihr euch orientieren könnt, findet ihr hier (Für Ehrenamtliche: <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/verpflichtungserklaerung-von-ehrenamtlich-mitarbeitenden-auf-das-datengeheimnis/>, für Hauptberufliche: <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/verpflichtungserklaerung-von-mitarbeitenden-auf-das-datengeheimnis/>).

Wenn in eurem Stamm z.B. minderjährige Gruppenleitungen mit personenbezogenen Daten umgehen, also zum Beispiel die Telefonnummern der Eltern ihrer Gruppe einsammeln, solltet ihr euch die Bestätigung der Belehrung von den Eltern mitunterschreiben lassen, auch wenn Jugendliche ab 14 Jahren religionsmündig sind und dies selbst unterschreiben können – denn sicher ist sicher.

13. Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben nach den §§19-22 DSGVO und §§24-25 DSGVO bzw. §46 DSGVO seit dem 24. bzw. 25.05.2018 erweiterte Rechte in Bezug auf ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten.

- a. Auskunftsrecht der betroffenen Person §19 DSGVO
Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, welche ihrer personenbezogenen Daten und Kategorien von personenbezogenen Daten zu welchem Zweck, auf welcher Rechtsgrundlage, bei welchen Empfängern und für welche Dauer verarbeitet werden.
- b. Recht auf Berichtigung §20 DSGVO

Betroffene Personen haben das Recht die Berichtigung ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.

c. Recht auf Löschung §21 DSGVO

Betroffene Personen haben das Recht auf Löschung ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Verarbeitung keinen rechtmäßigen Zweck erfüllt oder unzulässig ist. Ist die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich, müssen die Daten nicht gelöscht werden.

d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung §22 DSGVO

Betroffene Personen haben das Recht die Einschränkung der von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn sie die Richtigkeit der Daten bestreiten, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie statt einer Löschung eine Einschränkung verlangen, die Daten nicht mehr benötigt werden, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß §25 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

e. Recht auf Datenübertragbarkeit §24 DSGVO

Wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt ist, haben betroffene Personen das Recht ihre verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Dritten zu verlangen. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.

f. Recht auf Widerspruch §25 DSGVO

Wenn kein zwingendes kirchliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das Interesse einer dritten Person nicht überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet, haben betroffene Personen das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

g. Recht auf Beschwerde §46 DSGVO

Betroffene Personen haben das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

14. Kurz um, was ist nun als erstes zu tun:

- Eine Datenschutzerklärung für alle Internetauftritte erstellen
- Einen Überblick über verarbeitete personenbezogene Daten verschaffen
- Im besten Fall eine einheitliche Ablage der personenbezogenen Daten, die ihr für die Stammesarbeit benötigt, mit personenbezogenen Zugängen erstellen, dessen Passwörter nicht weitergegeben werden. Es sollten hierbei jeweils nur die Daten angezeigt werden, die für die entsprechende Tätigkeit erforderlich sind.
- Personenbezogene Daten nur mit einer Einwilligung an Dritte weitergeben.
- Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten nur mit ausdrücklichem Einverständnis (mit einer Unterschrift auf einem Formular) verarbeiten und besonders schützen.
- Nicht mehr benötigte Daten löschen bzw. vernichten.
- Foto- und Filmaufnahmen nur mit einer Einwilligung aufnehmen und veröffentlichen

- Die Mitarbeiter*innen eures Stammes über den Datenschutz belehren.
- Von Whats App beispielsweise zu Threema wechseln
- Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anlegen

15. Fragen und Antworten

Wenn ihr Fragen zum Thema Datenschutz habt, die hier nicht beantwortet werden, könnt ihr euch entweder an den örtliche Beauftragten für den Datenschutz eurer Landeskirche oder an den örtlich Beauftragten für den Datenschutz der Bundesebene wenden.

Für die Gliederungen des VCP wird es voraussichtlich gegen Ende des Jahres eine Handreichungen zum Thema Datenschutz von der Bundesebene geben. Wir bitten euch hierbei noch um etwas Geduld.